

20. Ist eine Bestätigung der Ehe, die vor zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähige Ehegatte nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit vornimmt, deswegen unwirksam, weil der Bestätigende mit einer Erbkrankheit behaftet ist?

BGB. § 1325; Ehegesundheitsgesetz vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246) §§ 1, 3.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 28. Februar 1938 i. S. Ehemann S. (kl.) w. Ehefrau S. (Bekl.). IV 251/37.

I. Landgericht Frankenthal.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Die Parteien, die dem katholischen Glaubensbekenntnis angehören, haben am 22. Oktober 1929 vor dem Standesamt in L. die Ehe geschlossen. Bereits einen Monat nach der Eheschließung haben sie sich getrennt. Die Beklagte ist von Ende November 1929 bis September 1930 in der psychiatrischen Klinik der Universität S. und in der Heilanstalt in W. wegen ihres Geisteszustandes in Behandlung gewesen. Im Jahre 1934 hat der Kläger Scheidungsklage gegen sie erhoben, die durch Urteil des Landgerichts abgewiesen worden ist. Dann hat der Kläger im kanonischen Eheprozeß die Ungültigerklärung der Ehe betrieben, da die Beklagte zur Zeit der Eheschließung geisteskrank und deshalb ein im Sinne des kirchlichen Eherechts gültiger Ehekonsens nicht vorhanden gewesen sei. Das kirchliche Ehegericht hat durch Urteil vom 26. April 1935 die Nichtigkeit der Ehe der Parteien ausgesprochen. Der Kläger hat darauf von neuem Klage erhoben mit dem Antrage, die Nichtigkeit der Ehe auszusprechen, und hat sich zur Begründung ebenfalls darauf berufen, daß die Beklagte zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig gewesen sei. Das Landgericht hat der Klage entsprochen; das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt auf Grund der von der Heilanstalt in W. und von der Psychiatrischen Universitätsklinik in S. erstatteten Gutachten fest, daß die Beklagte zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig gewesen ist, die Ehe der Parteien daher nach § 1325 Abs. 1

BGB. nichtig war. Es ist aber der Ansicht, die Nichtigkeit der Ehe sei gemäß § 1325 Abs. 2 BGB. dadurch geheilt worden, daß die Beklagte die Ehe nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit bestätigt habe. Die Revision wendet zunächst ein, von einer Bestätigung der Ehe durch die Beklagte könne schon deswegen nicht die Rede sein, weil die Beklagte bis zuletzt bestritten habe, bei der Eheschließung geschäftsunfähig gewesen zu sein; eine Bestätigung könne nur erfolgen, wenn die Beklagte in Erkenntnis der früheren Nichtigkeit der Ehe den Fortsetzungswillen erklärt habe. Dieser Revisionsseinwand kann nicht als gerechtfertigt anerkannt werden. Es ist zur Ehebestätigung begrifflich nicht erforderlich, daß der Bestätigende selbst davon überzeugt ist, bei der Eheschließung geschäftsunfähig gewesen zu sein. Es genügt, daß der Bestätigende Kenntnis davon hatte, daß begründete Zweifel an seiner damaligen Geschäftsfähigkeit und damit an der Gültigkeit der Ehe entstanden waren, und daß er in Kenntnis dieses Umstands durch seine Erklärung seinen Willen kundgeben wollte, die Ehe aufrechtzuerhalten. Die Kenntnis davon, daß ihre Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Heirat mit guten Gründen in Zweifel gezogen wurde, besitzt die Beklagte seit dem Ausgang des kirchlichen Eheprozesses, wenn sie auch von dessen Einzelheiten nichts erfahren haben will, spätestens aber aus den ärztlichen Gutachten, die im gegenwärtigen Rechtsstreit erstattet worden sind. . .

Dagegen kann dem weiteren Revisionsseinwand die Berechtigung nicht abgesprochen werden, der dahin geht, daß das Berufungsgericht nicht mit genügender Bestimmtheit festgestellt, jedenfalls aber nicht ausreichend begründet habe, daß die Beklagte jetzt wirklich wieder geschäftsfähig sei. (Das wird näher ausgeführt; es wird dargelegt, daß die Entscheidung darüber, ob der Geisteszustand der Beklagten im Zeitpunkt der Bestätigung der Ehe ein solcher war, daß von einer Geschäftsfähigkeit bei ihr die Rede sein konnte, nur durch eine nochmalige, auf diesen Punkt gerichtete Befragung eines psychiatrischen Sachverständigen getroffen werden könne, und daß zu diesem Zweck die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuerweisen sei. Dann wird fortgefahren:)

Führt die neue Verhandlung des Berufungsgerichts einwandfrei zu dem Ergebnis, daß die Beklagte zur Zeit der Bestätigung der Ehe geschäftsfähig war, so standen einer Bestätigung durch sie die Vorschriften des Ehegesundheitsgesetzes auch dann nicht entgegen, wenn

man mit dem Berufungsgericht als erwiesen ansieht, daß die Beklagte an einer Erbkrankheit (manisch-depressivem Irresein) leidet. Nach § 1 Abs. 1 zu d des Ehegesundheitsgesetzes darf zwar keine Ehe schließen, wer an einer Erbkrankheit leidet. Eine entgegen diesem Verbot geschlossene Ehe ist aber keineswegs allein deswegen nichtig. Sie ist nichtig nur dann, wenn beide Eheschließenden arglistig gehandelt haben, nämlich wenn beide, wie § 3 des Ehegesundheitsgesetzes besagt, durch wissentlich falsche Angaben die Mitwirkung des Standesbeamten (oder, wenn künftig § 2 des Ehegesundheitsgesetzes in Kraft gesetzt sein wird, die Ausstellung des Eheauglichkeitszeugnisses) herbeigeführt haben. Dieser besondere Tatbestand kann, wie ohne weiteres ersichtlich ist, bei einer Bestätigung der Ehe überhaupt nicht vorliegen; denn die Bestätigung ist nach § 1325 Abs. 2 BGB. ein einseitiges, keiner Form bedürftiges Rechtsgeschäft, bei dem eine Mitwirkung des Standesbeamten (oder, künftig, des Gesundheitsamtes) nicht in Frage kommt. Die Behaftung der Beklagten mit einer Erbkrankheit macht also die von ihr erklärte Bestätigung der Ehe nicht unwirksam. Noch eine weitere Erwägung führt zu dem Ergebnis, daß der Kläger sich gegenüber der Bestätigung der Ehe durch die Beklagte, auch wenn diese an einer Erbkrankheit leidet, nicht auf die Vorschriften des Ehegesundheitsgesetzes berufen kann. Denn wäre selbst die Ehebestätigungserklärung der Beklagten wegen ihrer Erbkrankheit nichtig, so könnte doch diese Nichtigkeit nicht vom Ehepartner, sondern nach der Vorschrift im Schlußsatz des § 3 Abs. 1 des Ehegesundheitsgesetzes nur vom Staatsanwalt geltend gemacht werden. Dem einzelnen Ehegatten, der zu der Erkenntnis gelangt, daß sein Ehepartner zur Zeit der Eheschließung mit einem unheilbaren Leiden behaftet war, stellt das geltende Recht einen anderen Weg zur Verfügung, um sich von einer Ehe zu lösen, die er bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe nicht eingegangen sein würde. Ein solcher Ehegatte kann nach § 1333 BGB. die Ehe wegen Irrtums anfechten. Dieses Anfechtungsrecht ist an die in den §§ 1333 flg. BGB. bestimmten Voraussetzungen geknüpft und seine erfolgreiche Geltendmachung hat die in den §§ 1343 flg. das. geregelten gesetzlichen Wirkungen. Diesen Weg hat der Ehegatte auch dann zu beschreiten, wenn es sich um eine nachträglich von ihm erkannte Erbkrankheit seines Ehepartners handelt. Das gilt besonders auch für die geistigen Erbkrankheiten. Bei ihnen

ist durch die reichsgerichtliche Rechtsprechung — hinsichtlich der Zulässigkeit einer Irrtumsanfechtung beim Vorhandensein einer bloßen Krankheitsanlage und hinsichtlich der Anfechtungsfrist, deren Lauf erst beginnt mit der einwandfreien ärztlichen Feststellung des Vorhandenseins einer wirklichen Erbkrankheit — dafür gesorgt, daß das berechnigte persönliche Interesse des gesunden Ehegatten an der Auflösung einer solchen Ehe nicht verkürzt wird. Auf diesen Rechtsbehelf der Irrtumsanfechtung aber ist der gesunde Ehegatte beschränkt. Es steht ihm daneben nicht noch ein weiterer Rechtsbehelf zu, womit er die Nichtigkeit der Eheschließung oder die Nichtigkeit der Bestätigung der Ehe durch seinen Ehepartner geltend machen könnte aus dem Grunde, weil der Ehepartner mit einer Erbkrankheit behaftet sei.

Die Vorschriften des Ehegesundheitsgesetzes werden also bei der weiteren Prüfung der Sache durch das Berufungsgericht völlig außer Betracht zu bleiben haben. Es bedarf daher insbesondere auch keiner Erörterung darüber, ob das Leiden der Beklagten nur unter d des § 1 Abs. 1 des Ehegesundheitsgesetzes fallen würde, wie das Berufungsgericht annimmt, oder gegebenenfalls auch unter a und c daselbst, wie von der Revision geltend gemacht wird. Ebenso ist es gleichgültig, ob das Berufungsgericht mit Recht den Ausnahmefall des § 1 Abs. 2 des Ehegesundheitsgesetzes als gegeben erachtet hat oder ob die dagegen erhobenen Revisionsangriffe als begründet anzusehen wären.